

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgerantrag gem. § 24 GO, Einrichtung von eingezäunten Hundeplätzen (Az.: 02-1600-11/14)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für ihre Eingabe, spricht sich jedoch gegen die Einzäunung von Hundefreilaufflächen aus.

Begründung:

Die Petentin beantragt in ihrer Eingabe die Einrichtung von eingezäunten Hundeplätzen im Kölner Stadtgebiet, sowie die Ausweisung des ehemaligen Kalker Friedhofs als Hundefreilauffläche.

1. Anlass zur Einrichtung von Hundefreilaufflächen war das Inkrafttreten des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) am 01.01.2003. Das Freilaufverbot von Hunden in Grünanlagen wurde nicht von der Stadt Köln erlassen sondern gilt im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen. Seitdem sind alle Hunde generell an geeigneten Leinen zu führen, eine Ausnahme von dieser Anleinpflcht besteht nur in besonders ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen. Die Stadt Köln war dadurch gehalten, diese Freilaufzonen einzurichten. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen hatte deshalb geeignete Hundefreilaufflächen vorgeschlagen, die im Zusammenhang mit der neuen Grünflächenordnung zunächst den Bezirksvertretungen vorgestellt und mit Beschluss des Rates der Stadt Köln im März 2003 rechtsgültig wurden.

Die Ausweisung von Freilaufflächen in den vorhandenen öffentlichen Grünanlagen im dicht besiedelten Stadtgebiet Köln gestaltete sich schwierig und konnte nur unter Abwägung der verschiedenen Interessenslagen in der Bevölkerung erfolgen. Hier besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen Hundehaltern und sonstigen Nutzern von Grünflächen, die sich in ihrer eigenen Bewegungsfreiheit durch freilaufende Hunde beeinträchtigt oder gar gefährdet sehen. Hinzu kommt die häufig missbräuchliche Nutzung der Freilaufflächen als Hundetoilette, obwohl die Hundehalter selbstverständlich auch hier – wie in allen öffentlichen Grünanlagen – verpflichtet sind, die Hinterlassenschaften zu entfernen.

Hundehalter sind auch auf diesen Freilaufflächen, die nach Inkrafttreten des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) anzubieten waren, nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden. Auch vor Erlass des LHundG, als das unangeleitete Mitführen von Hunden in nahezu allen Grünanlagen erlaubt war, mussten Hundehalter selber dafür Sorge tragen, dass Ihre Tiere nicht willkürlich auf die Straße laufen.

Ebenso wie die Kölner Grünanlagen werden auch die darin gelegenen Hundefreilaufflächen grundsätzlich nicht eingezäunt sondern lediglich beschildert. Gegen eine Einzäunung von Hundefreilaufflächen sprechen nicht nur finanzielle und optische Gründe sondern auch, dass dadurch die übrige Bevölkerung ohne Hund vollkommen von der Nutzung dieser Grünanlagen ausgeschlossen würde. Im Übrigen war vor Erlass des Landeshundegesetzes, als Hunde noch in allen Grünanlagen frei laufen durften, auch keine Einzäunung der Grünflächen erforderlich.

Gemäß § 7 Grünflächenordnung sind Hunde in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Auch auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen ist diese Vorschrift zu beachten, da sie neben dem unangeleiteten Auslauf von Hunden weiterhin den allgemeinen Erholungszwecken dienen. Das bedeutet, auch wenn die Tiere sich dort unangeleint aufhalten dürfen, muss der Hundeführer dennoch auf sein Tier achten und kann es sich nicht selbst überlassen.

2. Die Hundesteuer ist keine Gebühr für eine von der Stadt zu erbringende Leistung, sondern eine der traditionellen Aufwandsteuern.

Hundehalter erwerben durch die Zahlung der Hundesteuer keinen gesonderten Anspruch auf die Gestaltung öffentlicher Anlagen und können auch nicht für sich beanspruchen, Parks und Grünflächen stärker verschmutzen zu dürfen als andere Bürger. Die Hundesteuer dient unter anderem auch dem Zweck, die Hundehaltung aus Hygiene- und Ordnungsgründen zu begrenzen.

Gegenstand der Hundesteuer ist nach den Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Stadt Köln die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Köln. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Mit der Hundesteuer als Aufwandsteuer wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen natürlichen Person besteuert, die "in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf" zu Ausdruck kommt. Abzustellen ist insoweit auf den (zusätzlichen) Bedarf für die "persönliche Lebensführung", der durch die Haltung eines Hundes entsteht.

3. Die Verwaltung spricht sich aus den oben genannten Gründen gegen eine Einzäunung von Hundefreilaufflächen aus. Auch die Ausweisung des ehemaligen Kalker Friedhofs wird schon aus Pietätsgründen abgelehnt. Im Stadtbezirk Kalk sind insgesamt elf Hundefreilauffläche ausgewiesen worden, davon auch eine im Bürgerpark Kalk westlich der Peter-Stühlen-Straße. Gerade im sehr dicht bebauten Stadtteil Kalk sollten die wenigen übrigen Grünanlagen weiterhin der Allgemeinheit zur Verfügung stehen bleiben.